

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende Juli 2012 die Beteiligung der betroffenen Ressorts, der Bundesverbände der Wirtschaft und der Behörden des nachgeordneten Geschäftsbereichs zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols eingeleitet. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag sowie die Finanzressorts der Länder wurden zeitgleich über den Entwurf informiert.

Mit dem Gesetz sollen die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 (ABl. (EU) vom 30. Dezember 2010, L 346/11) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols letztmalig bis Ende 2017 verlängerten Beihilfe in nationales Recht umgesetzt werden.

Durch das Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols sollen die zwingend notwendigen Rechtsänderungen während der Auslaufphase des Branntweinmonopols in das Branntweinmonopolgesetz aufgenommen werden. Diese betreffen insbesondere das Ausscheiden der landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien aus dem Branntweinmonopol mit Wirkung vom 1. Oktober 2013.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 ist die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes vorgesehen. Darüber hinaus ist ab dem 1. Januar 2018 die Übernahme der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes in ein Alkoholsteuergesetz beabsichtigt. Das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen wird auf der Basis der derzeit geltenden Kriterien und verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen in das Alkoholsteuergesetz integriert. Damit verbunden ist insbesondere die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens ab dem 1. Januar 2018.

Der Gesetzentwurf wurde noch nicht von der Bundesregierung beschlossen.

Anlagen

- ❖ Referentenentwurf mit Vorblatt und Begründung
- ❖ Verordnung (EU) Nr. 1234/2012

Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (ABl. (EU) vom 30. Dezember 2010, L 346/11) wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können landwirtschaftliche Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) gegen Zahlung eines Branntweinübernahmegeldes abliefern.

Mit dem Gesetz sollen die europarechtlichen Vorgaben gemäß den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind im bestehenden Branntweinmonopolrecht entsprechende Auslaufregelungen aufzunehmen, an deren Ende (31. Dezember 2017) die Abschaffung des Branntweinmonopols steht.

Die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes erfordert eine Neuregelung der darin enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in einem Alkoholsteuergesetz, um der betroffenen Wirtschaft frühzeitig die nötige Rechts- und Planungssicherheit zu den nach dem Ende des Branntweinmonopols geltenden verbrauchsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

B. Lösung

Aufnahme der zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 zwingend nötigen Änderungen während der Auslaufphase des Branntweinmonopols in das Branntweinmonopolgesetz im Jahr 2013.

Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Damit verbunden ist die Abschaffung der vorkonstitutionellen Besitzstands-/Brennrechte über das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen.

Übernahme der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer aus dem Zweiten Teil des geltenden Branntweinmonopolgesetzes in ein Alkoholsteuergesetz ab dem 1. Januar 2018. Das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen wird auf der Basis der derzeit geltenden Kriterien und verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen in das Alkoholsteuergesetz integriert. Damit verbunden ist insbesondere die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens.

Die Umbenennung der begrifflich überkommenen „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“ erfolgt aus Gründen einer zeitgemäßen und klarer bezeichnenden Rechtssprache, nicht zuletzt auch nach der einschlägigen Sprachfassung der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Ende des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 entfällt der Zuschuss des Bundes für die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in Höhe von derzeit rd. 80 Mio. € pro Jahr.

Die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehene bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf das Volumen der verbrauchsteuerrechtlichen Vergünstigungen für den weiterhin geltenden ermäßigten Steuersatz (zurzeit rund 6 Mio. € jährlich nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung) auswirken.

Mit dem Ende des Branntweinmonopols werden - nach Schätzungen der Bundeszollverwaltung und der betroffenen Bundesverbände der deutschen Brennereiwirtschaft – aufgrund der dann wegfallenden produktionsbezogenen Beihilfen in Form von Branntweinübernahmegeldern für den erzeugten Rohalkohol mehrere tausend Abfindungsbrennereien ihren Brennereibetrieb einstellen.

Insgesamt ist im Bundesdurchschnitt nicht zuletzt angesichts der Markteintrittsbarrieren für ab dem Jahre 2018 neu zu errichtende Abfindungsbrennereien (u.a. Erfordernis eines landwirtschaftlichen Betriebs und Investitionskosten bei Anschaffung eines Brenngeräts) zu erwarten, dass die Anzahl der ihren Betrieb einstellenden Abfindungsbrennereien in Süd- und Südwestdeutschland nicht durch Neuerrichtungen von Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet überkompensiert wird.

Diese Einschätzung gilt im Ergebnis gleichermaßen für die Auswirkungen der bundesweiten Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens auf die Kosten für die Zollverwaltung, insbesondere für das im Steueraufsichtsdienst tätige Personal. Das heißt, der vergleichsweise hohe Rückgang an Tätigkeiten der Steueraufsicht im Süden und Südwesten Deutschlands wird voraussichtlich nicht durch die ab dem Jahre 2018 neu errichteten Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der Erfüllungsaufwand dauerhaft um insgesamt rd. 3.200.000 € pro Jahr.

Dem gegenüber entsteht für die Wirtschaft durch die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens ab dem 1. Januar 2018 ein Erfüllungsaufwand von rd. 16.000 €

Durch das Gesetz werden 10 Informationspflichten abgeschafft.

Die Bürokratiekosten der Wirtschaft, die aus Artikel 3 (Alkoholsteuergesetz) resultieren, entsprechen weit überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Wirtschaft ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

Die Einzelheiten zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sind in Teil A der Begründung dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In Folge der Abschaffung des Branntweinmonopols entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 Verwaltungsaufgaben. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rd. 1.300.000 € jährlich.

Durch die Umstellung von Erlaubnissen und der damit verbundenen Benachrichtigung der Beteiligten auf die rechtlichen Grundlagen des Artikels 3 (Alkoholsteuergesetz) entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 180.000 €.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der aus Artikel 3 (Alkoholsteuergesetz) resultiert, entspricht darüber hinaus weit überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Verwaltung ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

Im Einzelnen sind die Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in Teil A der Begründung dargestellt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz – BranntwMonAbschG)¹²

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (ABl. (EU) vom 30. Dezember 2010, L 346/11)

² Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jahresbrennrechte werden ab dem Betriebsjahr 2013/2014 nicht mehr festgesetzt.“

2. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der letzte Abschnitt umfasst vier Jahre und drei Monate und läuft vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2017. Die nach Absatz 1 im Jahresdurchschnitt herstellbare Alkoholmenge verringert sich dementsprechend.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 58a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Landwirtschaftliche Brennereien, die bis zum 30. September 2012 einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 58 Abs. 1 Satz 2 gestellt haben, erhalten für fünf Betriebsjahre pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und Betriebsjahr einen Ausgleichsbetrag von 51,50 Euro je hl A. Der Betrag wird von der Bundesmonopolverwaltung jeweils in den ersten vier Monaten des Betriebsjahres gezahlt. Abweichend von Satz 2 erhalten landwirtschaftliche Brennereien, die im Betriebsjahr 2012/2013, das heißt im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis spätestens zum 30. September 2013, einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 58 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung des Gesetzes stellen oder gestellt haben, den Ausgleichsbetrag jeweils in den ersten drei Monaten des Betriebsjahres.“

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Pflicht zur Ablieferung entfällt für alle landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien ab dem Betriebsjahr 2013/2014.

(7) Für Brennereien, die von der Bundesmonopolverwaltung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 30. September 2013 gültigen Fassung des Gesetzes von der Ablieferungspflicht befreit sind, findet die Verwendungsbeschränkung für den erzeugten Branntwein nach § 58 Absatz 2 in der bis zum 30. September 2013 gültigen Fassung des Gesetzes ab dem 1. Oktober 2013 keine Anwendung mehr. Entsprechende Regelungen in Verwaltungsakten der Bundesmonopolverwaltung zur Befreiung von der Ablieferungspflicht sind insoweit gegenstandslos.“

5. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung von Artikel 182 Absatz 4 Buchstabe c und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des

Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, abweichend von Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 für Abfindungsbrennereien, Obstgemeinschaftsbrennereien und Stoffbesitzer die ablieferungsfähigen Erzeugungsmengen degressiv in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 festzusetzen. Die ablieferungsfähigen Erzeugungsmengen sind vor Beginn eines jeden Betriebsjahres festzusetzen, erforderlichenfalls anzupassen und jeweils im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

6. § 99b wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Artikel 3³

Alkoholsteuergesetz (AlkStG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Alkoholische Erzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Alkoholsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkoholsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Abgabenordnung.

(2) Alkoholische Erzeugnisse im Sinn des Gesetzes sind

1. Alkohol:

- a) Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent,
- b) Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent.

2. alkoholhaltige Waren:

andere Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren

³ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG vom 16.12.2008 (ABl. EU 2009 Nr. L 9 S. 12), der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vom 19.10.1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 21, ber. ABl. EG 1995 Nr. L 19 S. 52) sowie der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316 S. 29).

Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent, bei nicht flüssigen Waren als 1 Masseprozent ist.

(3) Der Einordnung als Alkohol nach Absatz 2 Nummer 1 steht nicht entgegen, dass dieser feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthält.

(4) Kombinierte Nomenklatur im Sinn dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer bemisst sich nach der im Alkoholerzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius, als Regelsatz 1 303 Euro.

(2) Die Steuer ermäßigt sich für Alkohol, der

1. in einer Abfindungsbrennerei (§ 9) oder von einem Stoffbesitzer (§ 11) innerhalb der zulässigen Jahresezeugung gewonnen ist auf 1 022 Euro je hl A,
2. in einer Verschlussbrennerei mit einer Jahresezeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute, auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 2 gilt

entsprechend für Alkohol, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 5 hl A stammt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
2. zur steuerlichen Gleichbehandlung von in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer und in Verschlussbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnenem Alkohol bei einer Änderung der zulässigen steuerfreien Überausbeuten den ermäßigten Steuersatz nach Absatz 2 Nummer 2 anzupassen,
3. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass die Alkoholmenge als in Litern ausgedrücktes Volumen auf eine Temperatur von 20 Grad C bezogen wird, und das Verfahren zu bestimmen, wie Alkoholart, Alkoholgehalt und Alkoholmenge sowie der Gehalt an Nebenbestandteilen in Waren, die der Alkoholsteuer unterliegen oder unterliegen können, ermittelt werden und anzugeben sind;
4. anordnen, dass die in Alkohol und Alkoholerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge nach den Angaben des Herstellers oder Händlers über den Alkoholgehalt und die Menge berechnet wird.

§ 3

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. Systemrichtlinie: Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Verfahren der Steueraussetzung: steuerlich überwachte Verfahren, in denen die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung oder die Lagerung in

- Steuerlagern sowie die Beförderung von Alkoholerzeugnissen unversteuert erfolgen;
3. steuerrechtlich freier Verkehr: weder ein Verfahren der Steueraussetzung noch ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren (§ 20 Absatz 2);
 4. Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union: das Gebiet, in dem die Systemrichtlinie gilt;
 5. andere Mitgliedstaaten: das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ohne das Steuergebiet;
 6. Drittgebiete: die Gebiete, die außerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Union liegen, aber zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören;
 7. Drittländer: die Gebiete, die außerhalb des Verbrauchsteuergebiets der Europäischen Union liegen und nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören;
 8. Zollgebiet der Gemeinschaft: das Gebiet nach Artikel 3 des Zollkodex;
 9. Ort der Einfuhr
 - a) beim Eingang aus Drittländern der Ort, an dem sich die Alkoholerzeugnisse bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 79 des Zollkodex befinden,
 - b) beim Eingang aus Drittgebieten der Ort, an dem die Alkoholerzeugnisse in sinngemäßer Anwendung von Artikel 40 des Zollkodex zu stellen sind;
 10. Zollkodex: die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, L 79 vom 1.4.1993, S. 84, L 97 vom 18.4.1996, S. 38), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist;
 11. Personen: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
 12. Verschlussbrennerei: unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteter Teil eines Steuerlagers;
 13. Abfindungsbrenner: Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei nach § 10 Absatz 1.

Abschnitt 2

Steueraussetzung und Besteuerung

§ 4

Steuerlager

(1) Steuerlager sind Orte, an oder von denen Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet (auch gereinigt) oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Als Herstellung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf Trinkstärke.

(2) Alkohol darf, vorbehaltlich der §§ 9 und 11 nur in einer Verschlussbrennerei gewonnen und anschließend gereinigt werden. Die in einer Verschlussbrennerei gewonnene Alkoholmenge ist amtlich festzustellen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen, und Betriebsteile zum Steuerlager gehören,
2. Regelungen zur Alkoholerfassung und Ausnahmen von der amtlichen Feststellung der in einer Verschlussbrennerei gewonnenen Alkoholmenge zu erlassen.

§ 5

Steuerlagerinhaber

(1) Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt

Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts der Menge an reinem Alkohol abhängig, die voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in 1,5 Monaten unvergällt in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird. Der Steuerwert wird nach dem Regelsatz (§ 2 Absatz 1) bemessen.

(2) Die Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol wird erst erteilt, wenn der zur Gewinnung dienende Teil des Steuerlagers verschlussicher eingerichtet ist. Der Steuerlagerinhaber ist verpflichtet, diesen Teil des Steuerlagers auf seine Kosten verschlussicher einzurichten und zu erhalten.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Die Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung in Absatz 2 nicht mehr erfüllt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann den Betrieb einer Verschlussbrennerei untersagen, solange sie nicht verschlussicher eingerichtet ist und die amtlichen Anordnungen in dieser Hinsicht nicht befolgt werden. Es kann die vorübergehende Einstellung des Brennereibetriebs anordnen, wenn infolge Betriebsstörung oder Verletzung der Brennereieinrichtung Steuerbelange gefährdet sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und dabei insbesondere zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- a) das Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich der Sicherheitsleistung zu regeln und dabei insbesondere vorzusehen, in der Erlaubnis bestimmte Handlungen zuzulassen und die Handlungen näher zu umschreiben,
 - b) eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen,
 - c) bei Gefährdung der Steuerbelange Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Lagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,
 - d) Richtwerte für Lagerungs- und Verarbeitungsverlust festzulegen, hierüber Erklärungen des Steuerlagerinhabers zu verlangen und anzuordnen, dass für den die Richtwerte überschreitenden Verlust widerleglich vermutet wird, dass bezüglich dieser Mengen eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr erfolgt ist,
 - e) vorzusehen, in welcher Art und Weise der zur Gewinnung dienende Teil des Steuerlagers verschlussicher einzurichten ist,
2. zur Erleichterung der Herstellung trinkfertiger Alkohole bei wirtschaftlichem Bedürfnis zuzulassen, dass Alkohol (ausgenommen Traubenwein), der nachweislich in einer Abfindungsbrennerei erzeugt wurde, in ein Steuerlager aufgenommen werden kann, dessen Inhaber eine Verschlussbrennerei regelmäßig betreibt, und dass für diesen Alkohol eine um 1 Prozent gekürzte gleiche Alkoholmenge steuerfrei in den freien Verkehr überführt werden kann, sowie die notwendigen steuerlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 6

Registrierte Empfänger

(1) Registrierte Empfänger sind Personen, die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

in ihren Betrieben im Steuergebiet zu gewerblichen Zwecken empfangen dürfen, wenn die Alkoholerzeugnisse aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat versandt wurden. Der

Empfang durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts steht dem Empfang zu gewerblichen Zwecken gleich.

(2) Registrierte Empfänger bedürfen einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist die Erlaubnis davon abhängig, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe der im Einzelfall entstehenden Steuer abhängig sowie auf eine bestimmte Menge, einen einzigen Versender und einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Voraussetzungen der Sätze 2, 3 und 4 erster Halbsatz gelten nicht für die Erlaubnis, die einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erteilt wird.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Verfahren der Erlaubnis und zur Sicherheitsleistung, zu erlassen.

§ 7

Registrierte Versender

(1) Registrierte Versender sind Personen, die Alkoholerzeugnisse vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung versenden dürfen.

(2) Registrierte Versender bedürfen einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine

Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Die Erlaubnis ist bei Beförderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 davon abhängig, dass Sicherheit nach § 15 Absatz 2 geleistet worden ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zum Verfahren der Erlaubnis und zur Sicherheitsleistung zu erlassen und dabei zur Vorbeugung des Steuermisbrauchs und zur Sicherung des Steueraufkommens vorzusehen, den Versand vom Ort der Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 8

Begünstigte

(1) Begünstigte, die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung im Steuergbiet empfangen dürfen, sind vorbehaltlich des Absatzes 2

1. die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge im Sinn von Artikel 1 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung (NATO-Truppenstatut);
2. in der Bundesrepublik Deutschland errichtete internationale militärische Hauptquartiere nach Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (BGBl. 1969 II S. 2000) in der jeweils geltenden Fassung (Hauptquartierprotokoll) sowie nach Artikel 1 des

Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung (Ergänzungsabkommen);

3. Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;
4. diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen;
5. die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen.

(2) Ein Empfang unter Steueraussetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung für die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge;
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens für die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere;
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 nach Artikel III Nummer 2 und den Artikeln IV bis VI des in Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954 für die Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von

den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland;

4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 4 in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen;
5. im Fall des Absatzes 1 Nummer 5 nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen
und eine Freistellungsbescheinigung (Artikel 13 der Systemrichtlinie) vorliegen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren für den Empfang unter Steueraussetzung mit Freistellungsbescheinigung für Begünstigte nach Absatz 1 näher zu regeln und zur Verfahrensvereinfachung bei Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet anstelle einer Freistellungsbescheinigung andere geeignete Dokumente zuzulassen.

§ 9

Abfindungsbrennerei

(1) Abfindungsbrennereien sind Orte, an denen Alkohol abweichend von § 4 ohne Verschlüsse ausschließlich aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln, Getreide, Bier, Kartoffeln oder Rückständen davon gewonnen und anschließend gereinigt werden darf. Die Jahreserzeugung in einer Abfindungsbrennerei darf 3 hl A pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol darf nicht zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(2) Als Jahreserzeugung nach Absatz 1 gilt der gesamte in einer Abfindungsbrennerei innerhalb eines Kalenderjahres gewonnene Alkohol. Bei der Ermittlung der Jahreserzeugung bleibt der durch Stoffbesitzer (§ 11) in der Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol unberücksichtigt.

(3) In einer Abfindungsbrennerei wird der gewonnene Alkohol pauschal aus der Menge der Stoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt wird und aus einem festgelegten Ausbeutesatz ermittelt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 zu erlassen und dabei insbesondere

1. zu bestimmen, welche Räume, Flächen, Anlagen, und Betriebsteile zu einer Abfindungsbrennerei gehören,
2. die Bauart, die Größe und andere technische Beschaffenheiten sowie die Anforderung an die Aufstellung der Brenngeräte vorzuschreiben, die in einer Abfindungsbrennerei verwendet werden dürfen,
3. die in Absatz 1 genannten Stoffe näher zu bestimmen sowie den Kreis der zulässigen Stoffe zu erweitern oder einzuschränken,
4. die Voraussetzungen festzulegen und das Verfahren zu regeln, wenn in der Abfindungsbrennerei andere als durch den Abfindungsbrenner in seinem landwirtschaftlichen Betrieb selbst gewonnene Rohstoffe verarbeitet werden,
5. die Fälle zu bestimmen, in denen der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol auf die Jahrerzeugung einer anderen Abfindungsbrennerei angerechnet wird und
6. das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung der Ausbeutesätze einschließlich des Probe- und Kontrollbrennens zu bestimmen.

§ 10

Abfindungsbrenner

(1) Wer eine Abfindungsbrennerei betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt,

1. die über ein wirtschaftliches Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei verfügen,
2. gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und

3. die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(2) Ein wirtschaftliches Bedürfnis im Sinn von Absatz 1 liegt vor, wenn der Antragsteller über einen landwirtschaftlichen Betrieb als selbstständige wirtschaftliche Einheit verfügt und ausreichend zulässige nicht marktfähige Stoffe anfallen. Der landwirtschaftliche Betrieb muss dabei die Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1989) erreichen. Für die Berechnung der Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs sind die bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Mindestgrößenwerte der jeweils zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse anzuwenden.

(3) Die Erlaubnis erlischt zum Beginn des Kalenderjahres, in dem

1. nicht zugelassene Stoffe eingesetzt werden,
2. die Jahreserzeugung nach § 9 Absatz 1 überschritten wird,
3. in der Abfindungsbrennerei gewonnener Alkohol zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat befördert wird oder
4. eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Die Gewinnung von Alkohol und dessen Reinigung in einer Abfindungsbrennerei bedarf jeweils der Genehmigung. Sie ist durch den Abfindungsbrenner beim Hauptzollamt rechtzeitig vorher zu beantragen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen und dabei insbesondere

1. näher zu bestimmen, in welchen Fällen ein landwirtschaftlicher Betrieb über ausreichend nicht marktfähige Rohstoffe verfügt.

2. festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nicht erlischt, wenn die Mindestgröße nach Absatz 2 Satz 2 bis auf maximal ein Viertel unterschritten wird,
3. für landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen Obstbau eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Mindestgröße festzulegen,
4. das Erlaubnisverfahren zu regeln,
5. Ausnahmen von Absatz 3 vorzusehen,
6. das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach Absatz 4 zu regeln

§ 11

Stoffbesitzer

(1) Stoffbesitzer sind natürliche Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen und Alkohol aus ausschließlich im Steuergebiet selbst gewonnenen Stoffen (Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon) in einer Abfindungsbrennerei Alkohol gewinnen und anschließend reinigen dürfen. Satz 1 gilt nur bis zu einer Jahreserzeugung von 0,5 hl A pro Kalenderjahr.

(2) Die Gewinnung von Alkohol nach Absatz 1 darf ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgen und ist pro Haushalt auf eine Person beschränkt. Steuerlagerinhaber, Abfindungsbrenner sowie die jeweils in ihrem Haushalt lebenden Personen sind von der Eigenschaft als Stoffbesitzer ausgeschlossen.

(3) Der von einem Stoffbesitzer gewonnene Alkohol wird pauschal aus der Menge der Stoffe, die zur Alkoholgewinnung eingesetzt wird und aus einem festgelegten Ausbeutesatz ermittelt.

(4) Stoffbesitzer verlieren ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie

1. andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Stoffe verarbeiten,
2. mehr als 0,5 hl A pro Kalenderjahr gewinnen oder
3. Alkohol zu anderen als ausschließlich privaten Zwecken gewinnen.

(5) Die Gewinnung von Alkohol und dessen Reinigung durch einen Stoffbesitzer bedarf jeweils der Genehmigung. Sie ist durch den Stoffbesitzer beim Hauptzollamt rechtzeitig vorher zu beantragen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 zu erlassen und dabei insbesondere

1. den Personenkreis nach Absatz 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. die in Absatz 1 genannten Stoffe näher zu bestimmen sowie den Kreis der zulässigen Stoffe zu erweitern oder einzuschränken,
3. zuzulassen, dass Stoffbesitzer Alkohol in Ausnahmefällen auch in einer Verschlussbrennerei gewinnen können,
4. das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung der Ausbeutesätze einschließlich des Probe- und Kontrollbrennens zu bestimmen,
5. Ausnahmen von Absatz 4 zuzulassen,
6. das Antrags- und Genehmigungsverfahren nach Absatz 5 zu regeln.

§ 12

Abschnittsbrennen

(1) Innerhalb eines Abschnitts dürfen

1. Abfindungsbrennereien insgesamt 9 hl A und
2. Stoffbesitzer insgesamt 1,5 hl A

herstellen. Der gewonnene Alkohol gilt abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 als innerhalb der jeweils zulässigen Jahreserzeugung hergestellt.

(2) Ein Abschnitt umfasst drei Kalenderjahre. Der erste Abschnitt beginnt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2020. Die weiteren Abschnitte schließen sich entsprechend an.

(3) Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen wollen, haben dies dem Hauptzollamt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere das Verfahren zur Anzeige und Überwachung des Abschnittsbrennens zu regeln.

§ 13

Beförderungen (Allgemeines)

(1) Beförderungen gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 21 der Systemrichtlinie erfolgen.

(2) Für Beförderungen unter Steueraussetzung an Begünstigte im Sinn des Artikels 12 Absatz 1 der Systemrichtlinie ist zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Dies gilt für Beförderungen unter Steueraussetzung an Begünstigte (§ 8) entsprechend, soweit nicht nach § 8 Absatz 3 andere Dokumente anstelle der Freistellungsbescheinigung zugelassen worden sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung entsprechend den Artikeln 21 bis 31 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen sowie das Verfahren der Übermittlung des elektronischen Verwaltungsdokuments und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei das Verfahren abweichend von Absatz 1 zu bestimmen.

§ 14

Beförderungen im Steuergebiet

(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, befördert werden aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet

1. in andere Steuerlager,
 2. in Betriebe von Verwendern (§ 28 Absatz 1) oder
 3. zu Begünstigten (§ 8)
- im Steuergebiet.

(2) Wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen, hat der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender Sicherheit für die Beförderung zu leisten. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit durch den Eigentümer, den Beförderer oder den Empfänger der Alkoholerzeugnisse geleistet wird.

(3) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Steuerlagerinhaber in sein Steuerlager oder
2. vom Verwender (§ 28 Absatz 1) in seinen Betrieb aufzunehmen oder
3. vom Begünstigten (§ 8) zu übernehmen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind und endet mit der Aufnahme oder Übernahme.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung, zu erlassen,
2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, dass Alkoholerzeugnisse, die Steuerlagerinhaber oder Verwender in Besitz genommen haben, als in ihr

Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Beförderungen aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten

(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, befördert werden

1. aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet
 - a) in Steuerlager,
 - b) in Betriebe von registrierten Empfängern oder
 - c) zu Begünstigten im Sinn des Artikels 12 Absatz 1 der Systemrichtliniein anderen Mitgliedstaaten;
2. aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in anderen Mitgliedstaaten
 - a) in Steuerlager,
 - b) in Betriebe von registrierten Empfängern oder
 - c) zu Begünstigten (§ 8)im Steuergebiet
3. durch das Steuergebiet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit durch den Eigentümer, den Beförderer oder den Empfänger der Alkoholerzeugnisse geleistet wird.

(3) Das Verfahren der Steueraussetzung unter Sicherheitsleistung ist auch dann anzuwenden, wenn Alkoholerzeugnisse, die für Steuerlager im Steuergebiet oder Begünstigte (§ 8) im Steuergebiet bestimmt sind, über einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

(4) Die Alkoholerzeugnisse sind unverzüglich

1. vom Steuerlagerinhaber des abgebenden Steuerlagers,
2. vom registrierten Versender oder
3. vom Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat,
aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
4. vom Steuerlagerinhaber des empfangenden Steuerlagers in sein Steuerlager
oder
5. vom registrierten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen
oder
6. vom Begünstigten (§ 8) zu übernehmen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 endet die Beförderung unter Steueraussetzung mit der Aufnahme oder Übernahme.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens Vorschriften zu den Absätzen 1 bis 4, insbesondere zur Sicherheitsleistung zu erlassen; dabei kann es

1. zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass Alkoholerzeugnisse, die Steuerlagerinhaber oder registrierte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden;
2. für häufig und regelmäßig stattfindende Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in einem Verfahren der Steueraussetzung zwischen den Gebieten von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorsehen.

§ 16

Ausfuhr

(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung, auch über Drittländer oder Drittgebiete, aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen.

(2) Der Steuerlagerinhaber, der registrierte Versender oder der Empfänger, wenn dieser im Steuergebiet Besitz an den Alkoholerzeugnissen erlangt hat, hat die Alkoholerzeugnisse unverzüglich auszuführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. Die Beförderung unter Steueraussetzung endet, wenn die Alkoholerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen.

(4) Für die Verfahrensvorschriften, die Sicherheitsleistung und die Zulassung von Verfahrensvereinfachungen gilt für die unmittelbare Ausfuhr aus dem Steuergebiet § 14 Absatz 2 und 5, für die Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten § 15 Absatz 2 und 6 entsprechend.

§ 17

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt ein während der Beförderung unter Steueraussetzung eintretender Fall, mit Ausnahme der in § 18 Absatz 3 geregelten Fälle, auf Grund dessen die Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann.

(2) Treten während einer Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach den §§ 14 bis 16 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, werden die Alkoholerzeugnisse insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen.

(3) Wird während der Beförderung unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet festgestellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmäßigkeit eingetreten ist, so gilt sie als im Steuergebiet und zum Zeitpunkt der Feststellung eingetreten.

(4) Sind Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden (§ 15 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1) und nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, ohne dass während der Beförderung eine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, so gilt die Unregelmäßigkeit nach Absatz 1 als im Steuergebiet zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung eingetreten, es sei denn, der Versender führt innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Beginn der Beförderung den hinreichenden Nachweis, dass die Alkoholerzeugnisse

1. am Bestimmungsort eingetroffen sind und die Beförderung ordnungsgemäß beendet wurde oder
2. auf Grund einer außerhalb des Steuergebiets eingetretenen Unregelmäßigkeit nicht am Bestimmungsort eingetroffen sind.

Hatte die Person, die für die Beförderung Sicherheit geleistet hat (§ 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 4) keine Kenntnis davon, dass die Alkoholerzeugnisse nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind, und konnte sie auch keine Kenntnis davon haben, so hat sie innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übermittlung dieser Information durch das Hauptzollamt die Möglichkeit, den Nachweis nach Satz 1 zu führen.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Beförderung begonnen hat, festgestellt, dass die Unregelmäßigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und die Steuer in diesem Mitgliedstaat nachweislich erhoben worden ist, wird die im Steuergebiet entrichtete Steuer auf Antrag erstattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in § 15 Absatz 3 genannten Fälle entsprechend.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 2 bis 6 zu erlassen.

§ 18

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an.

(2) Alkoholerzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt durch:

1. die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung an; einer Entnahme steht der Verbrauch im Steuerlager gleich,
2. die Herstellung oder Reinigung ohne Erlaubnis nach § 5,
3. die Reinigung von Alkoholerzeugnissen außerhalb des Steuerlagers ohne Erlaubnis, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach § 27 Absatz 1 vorgesehen ist,
4. die Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung bei Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers,
5. eine Unregelmäßigkeit nach § 17 während der Beförderung unter Steueraussetzung.

(3) Die Steuer entsteht nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit oder infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die

vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Alkoholerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen.

(4) Die Steuer entsteht auch, wenn Alkohol, außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken hergestellt wird und der verwendete Alkohol zuvor nicht oder nicht vollständig nach § 2 versteuert wurde. Die Steuer entsteht jedoch nicht, wenn die nicht versteuerte Alkoholmenge aus der Verwendung anderer Alkoholerzeugnisse stammt und 1 Prozent der Gesamtalkoholmenge nicht übersteigt. In den übrigen Fällen vermindert sich die Steuer um die nachgewiesene Alkoholsteuervorbelastung.

(5) Wird Alkohol in einer Abfindungsbrennerei (§ 9) gewonnen, entsteht die Steuer mit der Gewinnung.

(6) Steuerschuldner ist oder sind in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nummer 1 der Steuerlagerinhaber, daneben bei einer unrechtmäßigen Entnahme die Person, die die Alkoholerzeugnisse entnommen hat oder in deren Namen die Alkoholerzeugnisse entnommen wurden sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war;
2. des Absatzes 2 Nummer 2 der Hersteller, der Reiniger sowie jede an der Tätigkeit beteiligte Person;
3. des Absatzes 2 Nummer 3 der Reiniger sowie jede an der Tätigkeit beteiligte Person;
4. des Absatzes 2 Nummer 4 der registrierte Empfänger;
5. des Absatzes 2 Nummer 5 der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, die Person, die die Alkoholerzeugnisse aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die Alkoholerzeugnisse entnommen wurden, sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war;
6. des Absatzes 4 der Hersteller sowie jede an der Herstellung beteiligte Person;

7. des Absatzes 5 die Person, die den Alkohol gewinnt.

Werden Alkoholerzeugnisse aus einem Steuerlager an Personen abgegeben, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 28 Absatz 1 sind, entsteht die Steuer nach Absatz 1. Steuerschuldner werden neben dem Steuerlagerinhaber mit Inbesitznahme der Alkoholerzeugnisse die Personen nach Satz 2.

(7) Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu Absatz 3 zu erlassen, insbesondere zu den Anforderungen an den Nachweis.

§ 19

Steueranmeldung, Steuerbescheid, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuldner nach § 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und Nummer 4 haben über die Alkoholerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Bei der Entnahme von Alkoholerzeugnissen aus einer Verschlussbrennerei in den steuerrechtlich freien Verkehr wird die Alkoholmenge amtlich festgestellt. Über die durch die Entnahme entstandene Steuer wird dem Steuerlagerinhaber ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist spätestens am siebten Tag nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Eine Entnahme ohne amtliche Mitwirkung steht einer unrechtmäßigen Entnahme gleich.

(2) Die Steuerschuldner nach § 18 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 3 haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(3) Die durch Steuerbescheid für unter Abfindung hergestellten Alkohol (§ 18 Absatz 5) festgesetzte Steuer ist binnen einer Woche nach Schluss des Monats, in dem der Alkohol hergestellt wurde, zu entrichten.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Einzelheiten zur Steueranmeldung zu bestimmen.

Abschnitt 3

Einfuhr von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten

§ 20

Einfuhr

(1) Einfuhr ist

1. der Eingang von Alkoholerzeugnissen aus Drittländern oder Drittgebieten in das Steuergebiet, es sei denn, die Alkoholerzeugnisse befinden sich beim Eingang in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;
2. die Entnahme von Alkoholerzeugnissen aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren im Steuergebiet, es sei denn, es schließt sich ein weiteres zollrechtliches Nichterhebungsverfahren an.

(2) Zollrechtliche Nichterhebungsverfahren sind

1. beim Eingang von Alkoholerzeugnissen im zollrechtlichen Status als Nichtgemeinschaftswaren aus Drittländern oder Drittgebieten:
 - a) die nach Titel III Kapitel 1 bis 4 des Zollkodex vorgesehenen besonderen Verfahren der Zollüberwachung beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft,

- b) die vorübergehende Verwahrung nach Titel III Kapitel 5 des Zollkodex,
- c) die Verfahren in Freizonen oder Freilagern nach Titel IV Kapitel 3 Abschnitt 1 des Zollkodex,
- d) alle in Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex genannten Verfahren,
- e) das nationale Zollverfahren der Truppenverwendung nach § 2 des Truppenzollgesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils geltenden Fassung

und die dazu ergangenen Vorschriften;

- 2. beim Eingang von Alkoholerzeugnissen im zollrechtlichen Status als Gemeinschaftswaren aus Drittgebieten in sinngemäßer Anwendung die nach Titel III Kapitel 1 bis 4 des Zollkodex vorgesehenen besonderen Verfahren der Zollüberwachung beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

§ 21

Unregelmäßigkeiten in zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren

Treten in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren, in dem sich Alkoholerzeugnisse befinden, Unregelmäßigkeiten ein, gilt Artikel 215 des Zollkodex sinngemäß.

§ 22

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung der Alkoholerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr, es sei denn, die Alkoholerzeugnisse werden unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse unter Steueraussetzung aus dem Steuergebiet oder einem anderen Mitgliedstaat über Drittländer oder Drittgebiete in das Steuergebiet befördert werden.

(2) Steuerschuldner ist

1. die Person, die nach den Zollvorschriften verpflichtet ist, die Alkoholerzeugnisse anzumelden oder in deren Namen die Alkoholerzeugnisse angemeldet werden,
2. jede andere Person, die an einer unrechtmäßigen Einfuhr beteiligt ist.

§ 18 Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, ausgenommen das Erlöschen durch Einziehung, sowie die Nacherhebung, den Erlass und die Erstattung in anderen Fällen als nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 239 des Zollkodex und das Steuerverfahren gelten die Zollvorschriften sinngemäß. Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 finden für Alkoholerzeugnisse in der Truppenverwendung (§ 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e), die zweckwidrig verwendet werden, die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu Absatz 3 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von Absatz 3 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter Alkoholerzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

Abschnitt 4

Beförderung und Besteuerung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten

§ 23

Erwerb durch Privatpersonen

(1) Alkoholische Getränke, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert (private Zwecke), sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob Alkoholische Getränke nach Absatz 1 für den Eigenbedarf bestimmt sind, sind die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der Alkoholischen Getränke,
2. Ort, an dem die Alkoholischen Getränke sich befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die Alkoholischen Getränke,
4. Beschaffenheit oder Menge der Alkoholischen Getränke.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Alkoholischen Getränken nach Absatz 1 widerleglich vermutet wird, dass diese nicht für den Eigenbedarf der Privatperson bestimmt sind.

§ 24

Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden Alkoholische Getränke in anderen als den in § 23 Absatz 1 genannten Fällen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats bezogen (gewerbliche Zwecke), entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher

1. die Alkoholischen Getränke im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholischen Getränke in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt.

Steuerschuldner ist der Bezieher.

(2) Gelangen Alkoholerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken anders als in den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet, entsteht die Steuer dadurch, dass die Alkoholerzeugnisse erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse

1. für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden oder
2. sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Steuerschuldner ist, wer die Alkoholerzeugnisse versendet, in Besitz hält oder verwendet.

(3) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Wer Alkoholerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen und für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(5) Der Steuerschuldner hat für Alkoholerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Das Hauptzollamt kann zur Verfahrensvereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich beziehen, die nach § 19 Absatz 1 geltende Frist für die Abgabe der Steueranmeldung unter den in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen angewendet wird und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 4 gleichsteht. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort fällig. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens

Vorschriften zu den Absätzen 1, 2, 4 und 5 zu erlassen, insbesondere zum Besteuerungsverfahren und zur Sicherheit.

§ 25

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer Alkoholerzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden Alkoholerzeugnisse durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, entsteht die Steuer mit der Auslieferung an die Privatperson im Steuergebiet.

(3) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Wer als Versandhändler Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragten zu benennen. Die Anzeige und die Benennung haben gegenüber dem für den Beauftragten zuständigen Hauptzollamt zu erfolgen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Sie wird unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Der Beauftragte hat Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers in das Steuergebiet zu führen, dem Hauptzollamt jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen und für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten.

(5) Steuerschuldner ist der Beauftragte. Er hat für Alkoholerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Werden Alkoholerzeugnisse nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Beauftragten zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 geltende Frist für die Abgabe der Steueranmeldung unter der Voraussetzung angewendet wird, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird, und dass die fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 4 gleichsteht. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, ist der Versandhändler Steuerschuldner. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(6) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 4 Satz 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

(7) Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über die gelieferten Alkoholerzeugnisse zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1, 2, 4 bis 7 zu erlassen.

§ 26

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten

(1) Treten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen nach § 24 Absatz 1 und 2 oder nach § 25 Absatz 2 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, entsteht die Steuer. Dies gilt auch, wenn während der Beförderung im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, ohne dass sich der Ort, an dem sie begangen wurde, bestimmen lässt.

(2) § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist derjenige, der die Sicherheit nach § 24 Absatz 4 oder nach § 25 Absatz 4 Satz 5 geleistet hat, und im Fall des § 24 Absatz 2 Satz 2 die Person, die die Alkoholerzeugnisse in Besitz hält. Der Steuerschuldner hat über die Alkoholerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu den Absätzen 1 und 3 zu erlassen.

Abschnitt 5

Steuervergünstigungen

§ 27

Steuerbefreiungen

(1) Alkoholerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. unvergällt zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. unvergällt zur Herstellung von Essig,

3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
4. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen,
5. unvergällt zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Alkohol und andere alkoholhaltige Getränke,
6. unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, ausgenommen Alkohol und alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.

(2) Alkoholerzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Alkoholsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. unter Steueraufsicht vernichtet werden,
5. Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 vorgesehen ist,
6. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
 - b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, dass bei der Herstellung von Waren, die keinen

- Alkohol mehr enthalten, ausnahmsweise von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet sind,
- c) anzuordnen, dass Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und von Essig zu vergällen ist oder dass besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - d) anzuordnen, dass Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und dass davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen;
2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verhinderung von Missbräuchen anzuordnen, dass die Steuerfreiheit für solche Arzneimittel versagt wird, die nach ihrer Aufmachung und Beschaffenheit zu Trinkzwecken geeignet sind;
 3. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen;
 4. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Durchführung der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21, L 19 vom 27.1.1995, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 27, anzuordnen, dass auch vollständig vergällter Alkohol dem Beförderungsverfahren nach § 13 oder einem anderen Überwachungsverfahren unterstellt wird.

§ 28

Verwender

(1) Wer Alkoholerzeugnisse in den Fällen des § 27 Absatz 1 steuerfrei verwenden will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag Personen unter Widerrufsvorbehalt erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die Steuer entsteht, wenn die Alkoholerzeugnisse entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet werden oder dieser nicht mehr zugeführt werden können, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Absatz 3 vor. Kann der Verbleib der Alkoholerzeugnisse nicht festgestellt werden, so gelten sie als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne die vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Verwender. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

3. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- a) das Erlaubnis-, Verwendungs- und das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,
- b) für Betriebe, die Alkohol zu Trinkzwecken verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,
- c) für Betriebe, die Alkohol unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen,
- d) zu bestimmen, dass Personen, die gewerblich steuerbegünstigte alkoholhaltige Aromen oder Lebensmittel zu nicht begünstigten Zwecken verwenden oder abgeben, entsprechend Absatz 3 besteuert werden;

4. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

- a) Mindestmengen für die Verwendung von Alkoholerzeugnissen vorzuschreiben,
- b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen.

§ 29

Steuerentlastung im Steuergebiet

(1) Nachweislich versteuerte Alkoholerzeugnisse, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu Absatz 1 zu erlassen und insbesondere eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners für den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 vorzuschreiben.

§ 30

Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten

(1) Nachweislich versteuerte Alkoholerzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Das gilt auch, wenn die Alkoholerzeugnisse nicht am Bestimmungsort angekommen sind, der Beförderer jedoch auf Grund einer in einem anderen Mitgliedstaat festgestellten Unregelmäßigkeit als Steuerschuldner in Anspruch genommen worden ist. Entlastungsberechtigt ist, wer die Alkoholerzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat befördert hat.

(2) Die Entlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

1. den Nachweis erbringt, dass die Steuer für die Alkoholerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist, oder
- 2.

- a) den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 vor dem Beförderer der Alkoholerzeugnisse beim Hauptzollamt stellt und die Alkoholerzeugnisse auf Verlangen vorführt,
- b) die Alkoholerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert und
- c) eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Alkoholerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.

(3) Wird im Fall des § 26 Absatz 1 Satz 2 vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Beginn der Beförderung der Alkoholerzeugnisse der Ort der Unregelmäßigkeit festgestellt und liegt dieser in einem anderen Mitgliedstaat, wird die nach § 26 Absatz 3 erhobene Steuer auf Antrag des Steuerschuldners erlassen oder erstattet, wenn er den Nachweis über die Entrichtung der Steuer in diesem Mitgliedstaat vorlegt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. das Entlastungsverfahren näher zu regeln und dabei für die Steuerentlastung eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners vorzuschreiben,
2. zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen vorzuschreiben sowie Steuerlagerinhaber von dem Verfahren auszuschließen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 31

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen im Steuergebiet der Steueraufsicht

1. Betriebe, Unternehmen oder Personen, die
 - a) Stoffe, die für die Herstellung von Alkoholerzeugnissen geeignet sind, herstellen, befördern, lagern, weiterverarbeiten oder vertreiben,
 - b) Brenngeräte oder sonstige zur Gewinnung, Herstellung, Reinigung oder Entgällung von Alkohol geeignete Vorrichtungen oder Stoffe herstellen, besitzen, erwerben, befördern oder abgeben und
 - c) im alkoholhaltigen Gärungsverfahren Hefe oder andere Stoffe ohne gleichzeitige Alkoholgewinnung herstellen;
2. die Tätigkeit eines Beauftragten nach 25 Absatz 4 Satz 1 im Steuergebiet.

(2) Alkoholerzeugnisse können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger diese im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die Alkoholerzeugnisse

1. sich in einem Verfahren der Steueraussetzung oder in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren befinden,
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen oder
3. nach § 24 Absatz 2 Satz 2 befördert oder in Besitz gehalten werden.

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bestimmen, dass Personen, die

1. Alkohol zu Trinkzwecken außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen, bearbeiten oder verarbeiten,
2. außerhalb des Steuerlagers Großhandel mit Alkoholerzeugnissen treiben oder
3. Alkohol, der unter Abfindung gewonnen wurde, aufkaufen wollen,

sich vorher beim Hauptzollamt anzumelden und über die Herstellung, die Bearbeitung oder Verarbeitung und den Handel Aufzeichnungen zu führen haben sowie hierzu die Einzelheiten und das Verfahren festzulegen.

§ 32

Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten

(1) Wer zur Gewinnung oder Reinigung von Alkohol geeignete Brenn- oder Reinigungsgeräte oder sonstige zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmte Geräte an einen anderen abgibt, hat dies dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Dies hat spätestens bei der Abgabe zu geschehen. Dabei ist der Empfänger zu bezeichnen. Dieser hat den Empfang des Brenn- oder Reinigungsgerätes dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Es ist verboten Brenn- oder Reinigungsgeräte, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind, anzubieten, abzugeben oder zu besitzen. Darüber hinaus gelten alle anderen Vorrichtungen als Brenn- bzw. Reinigungsgerät im Sinn von Satz 1, sofern sie zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol verwendet werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere

1. die Einzelheiten der Anzeigepflichten nach Absatz 1 zu regeln,
2. die Fälle festzulegen, in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Raumvolumen von bis zu 5 Litern vom Verbot nach Absatz 2 ausgenommen werden können.

§ 33

Berechnung bei Verkürzung von Alkoholsteuer

(1) Ist Alkoholsteuer dadurch verkürzt worden, dass eine Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb genommen worden ist, so wird die verkürzte Alkoholsteuer nach der Alkoholmenge berechnet, die mit der Brennvorrichtung bei unausgesetztem Betrieb während der dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate gewonnen werden konnte, sofern nicht festgestellt wird, dass die Brennvorrichtung in einem größeren oder in einem geringeren Umfang benutzt worden ist.

(2) Ist Alkoholsteuer dadurch verkürzt worden, dass alkoholhaltige Dämpfe oder Alkohol unbefugt abgeleitet oder entnommen worden sind oder dass der Gang der Messvorrichtung vorsätzlich gestört oder eine unrichtig gehende, zu gering anzeigende Messuhr in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit weiterbenutzt worden ist, so wird die verkürzte Alkoholsteuer in der Weise berechnet, dass für die dem Zeitpunkt der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme, Störung oder Weiterbenutzung angenommen wird, sofern nicht festgestellt wird, dass die Verkürzung sich auf einen anderen Zeitraum oder auf eine andere Menge erstreckt hat.

§ 34

Sicherstellung von Alkoholerzeugnissen

(1) Das Hauptzollamt kann in entsprechender Anwendung des § 215 der Abgabenordnung sicherstellen:

1. Alkoholerzeugnisse, die unerlaubt eingeführt worden sind;
2. Alkoholerzeugnisse, deren Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann;
3. in den Fällen der Nummern 1 und 2:
die Umschließungen der Alkoholerzeugnisse;

4. bewegliche Sachen, hinsichtlich deren gegen § 32 Absatz 1 oder 2 verstoßen worden ist. Geräte (zum Beispiel Maschinen), die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, stehen beweglichen Sachen gleich.

(2) Sichergestellte Sachen werden durch das Hauptzollamt in das Eigentum des Bundes übergeführt. § 216 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 35

Geschäftsstatistik

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4 oder § 16 Absatz 2 Alkoholerzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt, nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt, nicht oder nicht rechtzeitig befördert oder nicht oder nicht rechtzeitig ausführt oder
2. entgegen § 24 Absatz 4, § 25 Absatz 4 Satz 1 und 5 oder Absatz 7 Satz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1 oder 4 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 den in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohol in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder
2. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 1 Brenn- oder Reinigungsgeräte, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind, anbietet, abgibt oder besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Alkohol nicht in einer Verschlussbrennerei gewinnt oder reinigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 37

Besondere Ermächtigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. in Durchführung völkerrechtlicher Übereinkünfte
 - a) zum Zweck der Umsetzung der
 - aa) einer Truppe sowie deren zivilem Gefolge oder den Mitgliedern einer Truppe oder deren zivilem Gefolge sowie den Angehörigen dieser Personen nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens,
 - bb) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens oder
 - cc) nach den Artikeln III bis VI des in § 8 Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954

gewährten Steuerentlastungen Vorschriften, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,

- b) Alkoholerzeugnisse, die zur Verwendung durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch

- sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Vorschriften zu erlassen,
- c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
 - d) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis c gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Alkoholerzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;
3. zur Durchführung
- a) von Artikel 35 der Systemrichtlinie das Verfahren bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs durch einen anderen Mitgliedstaat unter Verwendung des Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie und den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen näher zu regeln und vorzusehen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,
 - b) der Artikel 14 und 41 der Systemrichtlinie Alkoholerzeugnisse, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben wird, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Vorschriften zu erlassen und zur Sicherung des

Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

4. zur Erleichterung und zur Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens zu bestimmen, dass Steuererklärungen, Steueranmeldungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten durch Datenfernübertragung übermittelt werden können, und dabei insbesondere
 - a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
 - b) die Einzelheiten über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
 - c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
 - d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
 - e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,
 - f) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Anmelde- oder Steuerpflichtigen zu regeln sowie
 - g) im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, und
 - h) Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens nach Buchstabe gzuzulassen. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;
5. den Wortlaut des Gesetzes an geänderte Fassungen oder Neufassungen des Zollkodex anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben;

6. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass Alkohol zu Trinkzwecken, der in Fertigpackungen in den freien Verkehr des Steuergebiets gelangt, zu diesem Zeitpunkt durch Steuerzeichen gekennzeichnet sein muss, und Alkohol zu Trinkzwecken, der im freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken in Fertigpackungen abgefüllt wird, bei seiner Entfernung aus dem abfüllenden Betrieb in gleicher Weise gekennzeichnet sein muss. Dabei können die Kennzeichnung und insbesondere die Herstellung, die Gestaltung, der Bezug, die Anbringung und die Verwendung der Steuerzeichen und das Steuerzeichenverfahren im Übrigen geregelt sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung die Steuerzeichen als Wertzeichen zur Entrichtung der Alkoholsteuer bestimmt und angeordnet werden, dass mit dem Bezug des Steuerzeichens in Höhe des Steuerwerts eine Steuerzeichenschuld in der Person des Beziehers entsteht, sowie Regelungen über die Entlastung von der Steuerzeichenschuld oder der Alkoholsteuer getroffen werden, wenn Steuerzeichen zurückgegeben oder unter Steueraufsicht vernichtet werden oder ungültig gemacht oder gekennzeichnete Alkohol zu Trinkzwecken aus dem freien Verkehr des Steuergebiets genommen wird. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen zur Durchführung des Steuerzeichenverfahrens bestimmen, dass Alkohol zu Trinkzwecken nur in Steuerlagern in Fertigpackungen abgefüllt werden darf und für zurückgegebene, vernichtete oder ungültig gemachte Steuerzeichen Gebühren erhoben werden.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2017 nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols vom [einsetzen Datum und Fundstelle BGBl. I. S.] geändert

worden ist, geltenden Erlaubnisse gelten ab dem 1. Januar 2018 entsprechend der nachfolgenden Tabelle als nach diesem Gesetz widerruflich erteilt:

Erlaubnis nach dem Branntweinmonopolgesetz	Erlaubnis nach diesem Gesetz
§ 134 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 3 (Steuerlagerinhaber)	§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3
§ 135 Absatz 2 Satz 1 und 2 (Registrierte Empfänger)	§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 2
§ 136 Absatz 2 Satz 1 und 2 (Registrierte Versender)	§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 2
§ 150 Absatz 4 Satz 3 und 4 (Beauftragter eines Versandhändlers)	§ 25 Absatz 4 Satz 3 und 4
§ 153 Absatz 1 (Verwender)	§ 28 Absatz 1

Das Hauptzollamt informiert die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich bis spätestens zum 31. Dezember 2020.

(2) Für am 31. Dezember 2017 nach § 57 des Branntweinmonopolgesetzes zur Abfindung zugelassene Brennereien gilt die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 ab dem 1. Januar 2018 als widerruflich erteilt. Das Hauptzollamt informiert die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich bis spätestens zum 31. Dezember 2020. Dies gilt nicht, wenn der Abfindungsbrenner auf die Erteilung der Erlaubnis verzichtet.

(3) Für natürliche Personen, die ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer nach dem Branntweinmonopolgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verloren haben, gilt § 11 Absatz 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 als erfüllt.

(4) Die Anzeigepflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 31. Dezember 2017 im Besitz eines zur Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Brenn- oder Reinigungsgeräts waren und dies dem Hauptzollamt bereits nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol angezeigt haben.

(5) Auf der Grundlage des Gesetzes über das Branntweinmonopol erlassene begünstigende Verwaltungsakte werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 gegenstandslos.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2, Nummer 4 Buchstaben b und c, Nummer 5 Buchstabe b, Artikel 2 sowie Artikel 3 § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 6, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 5 auch in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 15 Absatz 6 auch in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 17 Absatz 7, § 18 Absatz 8, § 19 Absatz 4, § 22 Absatz 5, § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 6, § 25 Absatz 8, § 26 Absatz 4, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 4, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 3 und § 37 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(3) Artikel 3 § 10 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (ABl. (EU) vom 30. Dezember 2010, L 346/11) wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können landwirtschaftliche Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) gegen Zahlung eines Branntweinübernahmegeldes abliefern.

Mit dem Gesetz sollen die europarechtlichen Vorgaben entsprechend den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind im bestehenden Branntweinmonopolrecht entsprechende Auslaufregelungen aufzunehmen, an deren Ende (31. Dezember 2017) die Abschaffung des Branntweinmonopols steht.

Die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes erfordert eine Neuregelung der darin enthaltenen branntweinsteuerrechtlichen Vorschriften in einem Alkoholsteuergesetz, nicht zuletzt auch um der betroffenen Wirtschaft frühzeitig die nötige Rechts- und Planungssicherheit zu den nach dem Ende des Branntweinmonopols geltenden verbrauchsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

Die Umbenennung der begrifflich überkommenen „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“ erfolgt aus Gründen einer zeitgemäßen und klarer bezeichnenden Rechtssprache, nicht zuletzt auch nach der einschlägigen Sprachfassung der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Integration des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, des Biersteuergesetzes und des Alkopopsteuergesetzes in das Alkoholsteuergesetz denkbar.

Mit Blick auf den sich aus den europarechtlichen Vorgaben und den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU ergebenden Zeitplan zur Abschaffung des deutschen Branntweinmonopols ist es erforderlich, die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Folgeänderungen in einem gesonderten Gesetz bis spätestens 31. Dezember 2017 umzusetzen.

II. Gesetzesfolgen (§ 44 GGO)

II. 1 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

- Keine.

Vollzugaufwand

- Keiner.

II.2 Kosten- und Preiswirkungen

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz geringe Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

II.3 Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch das Gesetz keine Veränderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol):

Mit dem Wegfall der Ablieferung von Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien (§ 58a Absatz 6 BranntwMonG) reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um ca. 120.000 € pro Jahr.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des Branntweinmonopolgesetzes eine Informationspflicht (Wegfall des Antrags auf Befreiung von der Ablieferungspflicht nach § 58 Absatz 1 Satz 2 BranntwMonG) abgeschafft. Dadurch sind Entlastungen in geringfügiger Höhe für die Wirtschaft zu erwarten.

zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol):

Durch Artikel 2 entfallen die in der nachfolgenden Tabelle im Einzelnen aufgeführten neun Informationspflichten für die Wirtschaft ersatzlos.

Lfd. Nr.	Paragraph des BranntwMonG	Beschreibung
1	§ 45 Abs. 1 Alt. 1	Eröffnung eines Branntweinherstellungsbetriebs/Reinigungsbetriebs
2	§ 45 Abs. 1 Alt. 2	Übernahme eines Branntweinherstellungsbetriebs /Reinigungsbetriebs
3	§ 45 Abs. 2	Anzeige über die Abgabe von Brenn- oder Wiengeräten oder sonstigen zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeigneten Geräten
4	§ 42 Abs. 3 Satz 3	Antrag auf Zulassung von Ausnahmen zur Vermeidung von Härten
5	§ 40 Abs. 3	Vorgriff und Nachgriff
6	§ 42 Abs. 1 Satz 1	Zusammenlegung von Brennereien
7	§ 42 Satz 1	Übertragung von Brennrechten
8	§ 42a Abs. 1 Satz 1	Nutzungsüberlassung von Brennrechten
9	§ 25 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4	Antrag weniger Schlempe abzunehmen

Darüber hinaus reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Abfindungsbrennereien und die Stoffbesitzer durch den ersatzlosen Wegfall der

Ablieferung von Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (§§ 58, 59 BranntwMonG) um ca. 3.100.000 € pro Jahr.

Insgesamt reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Artikel 2 um ca. 3.110.000 €.

zu Artikel 3 (Alkoholsteuergesetzes):

Es wird damit gerechnet, dass durch die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehene bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in den Teilen des Steuergebiets, in denen bisher das vorgenannte Brennen nicht erlaubt war, in geringem Umfang neue Abfindungsbrennereien entstehen sowie neue Stoffbesitzer auftreten.

Durch die entsprechenden Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren entsteht für die Wirtschaft ein aus Informationspflichten begründeter Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 16.000 €.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol):

Durch den Wegfall der Festsetzung der Jahresbrennrechte durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ab dem Betriebsjahr 2013/2014 (§ 40 Absatz 4 BranntwMonG) wird eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung erwartet.

Darüber hinaus entfallen durch den ersatzlosen Wegfall der Ablieferung von Branntwein für landwirtschaftliche Verschlussbrenner zum 1. Oktober 2013 die

entsprechenden Verwaltungsaufgaben bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Dabei werden Entlastungen in Höhe von ca. 170.000 € für die Verwaltung erwartet.

zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol):

Durch den ersatzlosen Wegfall der Ablieferung von Branntwein für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer zum 1. Januar 2018 entfallen bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein die entsprechenden Verwaltungsaufgaben. Es werden Entlastungen von rd. 1.100.000 € für die Verwaltung erwartet.

Im Übrigen reduziert sich in Süd- und Südwestdeutschland der Erfüllungsaufwand des Steueraufsichtsdienstes der Zollverwaltung in Folge der aufgrund des Wegfalls der Subventionen durch das Branntweinmonopol ihren Betrieb einstellenden Abfindungsbrennereien.

zu Artikel 3 (Alkoholsteuergesetzes):

Durch die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in Regionen, in denen das vorgenannte Brennen bisher nicht möglich war, werden entsprechende Steueraufsichtsmaßnahmen in geringem Umfang durch die Zollverwaltung wahrzunehmen sein.

Durch die Umstellung von Erlaubnissen und der damit verbundenen Benachrichtigung der Beteiligten auf die rechtlichen Grundlagen des Artikels 3 (Alkoholsteuergesetz) entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 180.000 €.

II.4 Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht der Absicht der Bundesregierung an einer nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

III. Befristung des Gesetzes

Das Gesetz kann nicht befristet werden.

IV. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt nicht zuletzt durch die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Damit verbunden ist die Abschaffung der komplexen und sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung aufwändigen vorkonstitutionellen Vorschriften. Darüber hinaus wird auch das Nebeneinander von sich zum Teil überschneidenden monopolrechtlichen und verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften bereinigt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 1 und 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG.

VII. Gleichstellungsspezifische Auswirkungen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Zu Nummer 1 (§ 40 Absatz 4):

Jahresbrennrechte berechtigen zur Ablieferung von Rohalkohol an die Bundesmonopolverwaltung gegen Zahlung von kostendeckenden Übernahmegeldern. Sie werden seit dem Betriebsjahr 2006/2007 nur noch für landwirtschaftliche Verschlussbrennereien festgesetzt. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass ab dem Betriebsjahr 2013/2014 keine Jahresbrennrechte mehr festgesetzt werden.

Nach Artikel 182 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 können die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 Alkohol im bestehenden innerstaatlichen Rahmen des deutschen Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abliefern.

Die Festsetzung von Jahresbrennrechten durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein kann für die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien ab dem am 1. Oktober 2013 beginnenden Betriebsjahr 2013/2014 nicht mehr erfolgen, da diese bereits zu diesem Zeitpunkt nach § 58 Absatz 1 Satz 2 BranntwMonG [siehe Nummer 3 Buchstabe a)] von der Ablieferung befreit sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 1 der Branntweinmonopolverordnung hingewiesen, wonach das deutsche Branntweinmonopol auf Betriebsjahre abstellt, die jeweils den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres umfassen.

Zu Nummer 2 (§ 41 Absatz 4):

Da das Branntweinmonopol mit Ablauf des 31. Dezembers 2017 endet, muss der letzte Abschnitt entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 58)

zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 und 3)

Durch die Streichung der Sätze 2 und 3 ist es nicht mehr möglich, auf Antrag von der Ablieferungspflicht befreit zu werden. Vielmehr wird die Befreiung von der Ablieferungspflicht abschließend in den Paragraphen 58a und 76 gesetzlich normiert. Ein darüber hinaus gehender Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht ist nicht mehr erforderlich.

zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 58a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aus Nummer 3 Buchstabe a

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die aus dem Branntweinmonopol ausscheidenden Verschlussbrennereien erhalten nach § 58a Absatz 4 Branntweinmonopolgesetz auf Antrag Ausgleichsbeträge in Höhe von insgesamt 257,50 € je hl Alkohol regelmäßiges Brennrecht. Die Ausgleichsbeträge werden in fünf Jahresraten von 51,50 € je hl Alkohol regelmäßiges Brennrecht nach Maßgabe des bisherigen Rechts jeweils in den ersten vier Monaten des Betriebsjahres durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ausgezahlt. Abweichend hiervon sollen die Ausgleichsbeträge für die Brennereien, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 (d.h. im Betriebsjahr 2012/2013) einen Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht stellen, im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2017 jeweils in den ersten drei Monaten des Betriebsjahres ausgezahlt werden. Diese Regelung erfolgt zur Einhaltung der Bestimmung von Artikel 182 Absatz 4 Buchstabe b letzter Satz der VO (EG) Nr. 1234/2007 (d.h. Zahlung der letzten Rate spätestens zum 31. Dezember 2017).

Mit der geänderten Norm wird ferner klargestellt, dass die vorgenannten Ausgleichsbeträge nur gewährt werden, sofern der Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht bis spätestens zum 30. September 2013 (Ausschlussfrist) gestellt wird.

Zu Buchstabe c (Absätze 6 und 7)

Das Ausscheiden der landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien aus dem Branntweinmonopol, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 vorgegeben ist, erfolgt nach den bestehenden Regelungen des Branntweinmonopolgesetzes über die Befreiung von der Ablieferungspflicht mit Beginn des Betriebsjahres 2013/2014 (1. Oktober 2013). Durch die gesetzliche Befreiung von der Ablieferungspflicht wird sichergestellt, dass ab diesem Zeitpunkt kein Branntwein mehr von landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien an die Bundesmonopolverwaltung abgeliefert wird. Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nach § 58 Absatz 1 Satz 2 sind durch die gesetzliche Regelung insoweit entbehrlich.

Die Vorschrift gewährleistet darüber hinaus, dass Brennereien, die kraft Verwaltungsakt der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nach § 58 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 30. September 2013 gültigen Fassung von der Ablieferungspflicht befreit worden sind und dadurch einer Verwendungsbeschränkung für den erzeugten Branntwein nach § 58 Absatz 2 in der bis zum 30. September 2013 gültigen Fassung unterliegen, dieser Verwendungsbeschränkung ab dem 1. Oktober 2013 nicht mehr unterworfen sind (vgl. auch zu Nummer 6, d.h. Aufhebung des § 99b BranntwMonG mit Wirkung vom 1. Oktober 2013). Diese Regelung dient insoweit dem Bürokratieabbau, weil sie aufwändige Änderungen von Verwaltungsakten durch die Bundesmonopolverwaltung vermeidet.

Zu Nummer 5 (§ 76)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 dürfen Verschlussbrennereien nur noch bis Ende 2013 Branntwein im Rahmen des Branntweinmonopols erzeugen. Daher entfällt auch die Möglichkeit der Ablieferung von in Verschlusskleinbrennereien erzeugtem Branntwein an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ab dem Betriebsjahr 2013/2014. Dem zu Folge ist die bisherige Regelung gemäß den EU-Vorgaben aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung enthält eine Ermächtigung, wonach das Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger die ablieferungsfähigen Erzeugungsmengen für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien für die Jahre 2014 bis 2017 degressiv festsetzen kann. Dies gilt auch für Brennereien und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen. Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 182 Absatz 4 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Demnach ist die Bundesregierung verpflichtet, der Europäischen Kommission ab Juni 2013 jeweils einen Auslaufplan für das folgende Jahr betreffend die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien vorzulegen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in einem Auslaufplan für die Abfindungsbrennereien, die Stoffbesitzer und die Mitglieder der Obstgemeinschaftsbrennereien eine moderate Degression der möglichen Ablieferungsmengen von Rohalkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vorzusehen.

Mit der Bekanntmachungsermächtigung soll es der Bundesregierung ermöglicht werden, die europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 182 Absatz 4 Buchstaben a und e der VO (EG) Nr. 1234/2007 (d.h. einerseits Einhaltung der Jahreshöchstmengen von 60.000 hl A und andererseits den Auslaufplan für die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien) flexibel umzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 99b)

Mit der Streichung des § 99b BranntwMonG wird die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 (siehe Artikel 4 Absatz 2) aufgehoben. Mit dieser Regelung wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission über die letztmalige Verlängerung des deutschen Branntweinmonopols nach Maßgabe der VO (EU) 1234/2010 umgesetzt.

Die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen im Kosmetiksektor wurde in diesem Zusammenhang bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 16. Juni 2011 aufgehoben.

Im Übrigen bedarf das Branntweinmonopol nach Ausscheiden der Verschlussbrennereien ab dem Betriebsjahr 2013/2014 keines entsprechenden Schutzes mehr.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 wurde die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Nach dieser Verordnung können die landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien noch bis Ende 2013 und die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien noch bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern.

Dies bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Ablauf des 31. Dezember 2017 nicht mehr über eine beihilferechtliche Ausnahmegenehmigung der EU zur Aufrechterhaltung des deutschen Branntweinmonopols verfügt. Artikel 2 sieht daher die vollständige Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes vor. Damit verbunden ist die Abschaffung der vorkonstitutionellen, bisher im Wesentlichen auf Süd- und Südwestdeutschland beschränkt geltenden Besitzstands-/Brennrechte über das Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennen.

Die steuerlichen Vorschriften aus dem Branntweinmonopolgesetz (im Wesentlichen die des Zweiten Teils des Branntweinmonopolgesetzes) werden unter Integration der bundesweiten Neuregelung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in das Alkoholsteuergesetz (siehe Artikel 3) überführt.

Zu Artikel 3

Zu § 1 (Steuergebiet, Steuergegenstand)

Zu Absatz 1

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 130 Absatz 1 BranntwMonG. Die Umbenennung der begrifflich überkommenen „Branntweinsteuer“ in „Alkoholsteuer“ erfolgt aus Gründen einer zeitgemäßen und die – im Übrigen unverändert bleibenden – Steuergegenstände klarer bezeichnenden Rechtssprache. Dies gilt nicht zuletzt auch nach den einschlägigen Sprachfassungen der betreffenden Verbrauchsteuerrichtlinien der EU. Über die Umbenennung hinaus erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Steuergegenstände.

Zu Absatz 2

Die Umbenennung der Steuergegenstände erfolgt aus den zu Absatz 1 angeführten Gründen.

Aus systematischen Gründen wurden die bisher in § 130 Absatz 4 BranntwMonG definierten Steuergegenstände an dieser Stelle aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 130 Absatz 3 BranntwMonG.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem § 130 Absatz 5 BranntwMonG.

Zu § 2 (Steuertarif)

Zu Absatz 1

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 131 Absatz 1 BranntwMonG. Folgeänderung der Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Folgeänderung der Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2). Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen der § 131 Absatz 2 entstammenden Regelung.

Zu Absatz 3

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 131 Absatz 3 Nr. 1 und 3 bzw. § 164 Absatz 2 und 3 BranntwMonG. Die aus § 131 Absatz 3 Nummer 3 entstammende Ermächtigung wurde dabei präzisiert. Die Ermächtigung aus § 131 Absatz 3 Nr. 2 ist entbehrlich, da in § 9 Absatz 1 Satz 3 eine entsprechende materielle Regelung aufgenommen wurde.

Zu § 3 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

Die Definitionsnorm entspricht weitestgehend der des § 132 BranntwMonG. Aus Gründen der Klarheit wurden hier zusätzlich Definitionen für die Verschlussbrennerei und für die Person des Abfindungsbrenners aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an den Vertrag von Lissabon.

Zu § 4 (Steuerlager)

Zu Absatz 1

Die materiellen Regelungen entsprechen denen des § 133 Absatz 1 BranntwMonG. Im Übrigen Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Norm regelt, dass Alkohol grundsätzlich nur in einer Verschlussbrennerei gewonnen und anschließend gereinigt werden darf. Durch den Vorbehalt wird klargestellt, dass das Abfindungs- bzw. Stoffbesitzerbrennen hiervon unberührt bleibt. Die materiellen Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen des § 133 Absatz 2 BranntwMonG. Die Aufnahme des Erfordernisses, dass die Alkoholmenge

grundsätzlich amtlich festzustellen ist, entstammt inhaltlich der Vorschrift in § 59 BranntwMonG.

Ansonsten Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Die Ermächtigungsnorm entspricht materiell im Wesentlichen der des § 133 Absatz 3 BranntwMonG. Zusätzlich wurde eine Ermächtigung aufgenommen, wonach das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen von der amtlichen Feststellung der Alkoholmenge zulassen kann.

Zu § 5 (Steuerlagerinhaber)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht materiell der des § 134 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 BranntwMonG. Darüber hinaus erfolgten Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Norm stellt klar, dass eine Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol in einem Steuerlager nur erteilt wird, wenn der zur Gewinnung dienende Teil des Steuerlagers auf Kosten des potentiellen Steuerlagerinhabers verschlussicher hergerichtet ist. Diese Regelung basiert auf den §§ 52, 54 und 134 Absatz 1 Satz 6 BranntwMonG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift basiert auf §134 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BranntwMonG und regelt in welchen Fällen eine Erlaubnis zwingend zu widerrufen ist bzw. eine solche bei nicht ausreichender Sicherheit widerrufen werden kann.

Darüber hinaus wird geregelt, dass die Erlaubnis zur Gewinnung von Alkohol zu widerrufen ist, wenn der zur Gewinnung dienende Teil des Steuerlagers nicht mehr

verschlussicher hergerichtet ist. In diesem Fall kann das Steuerlager im Übrigen weiter betrieben werden.

Zu Absatz 4

Die Norm entspricht inhaltlich im Wesentlichen der des § 53 BranntwMonG. Daneben wird klargestellt, dass das Hauptzollamt die zuständige Finanzbehörde ist.

Zu Absatz 5

Die Ermächtigungsnorm entspricht weitgehend der des § 134 Absatz 3 BranntwMonG.

Zusätzlich wurde an dieser Stelle eine Ermächtigung aufgenommen, wonach das Bundesministerium der Finanzen Vorschriften erlassen kann, die bestimmen, in welcher Art und Weise der zur Gewinnung von Alkohol dienende Teil des Steuerlagers verschlussicher herzurichten ist. Die Ermächtigung entspricht inhaltlich der des § 54 BranntwMonG.

Die § 134 Absatz 3 Nr. 2 BranntwMonG entstammende und bis dahin auf Obstbranntwein beschränkte Ermächtigungsnorm für das so genannte Austauschverfahren wird erweitert. Mithin wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufnahme jeglichen nachweislich in einer Abfindungsbrennerei erzeugten Alkohols (ausgenommen Traubenwein) nach Maßgabe der Kriterien der Ermächtigungsnorm in ein Steuerlager zuzulassen.

Daneben stehen Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu § 6 (Registrierte Empfänger)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 135 BranntwMonG.

Zu § 7 (Registrierte Versender)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 136 BranntwMonG.

Zu § 8 (Begünstigte)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 137 BranntwMonG.

Zu § 9 (Abfindungsbrennerei)

Die Vorschrift öffnet das Abfindungsbrennen auf Grundlage der nach § 57 BranntwMonG geltenden Kriterien und Vergünstigungen bundesweit. Die materiellen Bestimmungen entsprechen weitestgehend den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden vorkonstitutionellen Regelungen aus dem BranntwMonG, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Brennereiordnung) bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen.

Mit Blick auf Artikel 2 (Aufhebung des BranntwMonG) erfordert die Fortführung der wesentlichen Regelungen des Abfindungsbrennens über den 31. Dezember 2017 hinaus aus Verfassungsgründen nunmehr eine Aufnahme der bisher auf Ebene der Rechtsverordnungen bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen getroffenen Regelungen unmittelbar in das Alkoholsteuergesetz.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff der Abfindungsbrennerei. Dabei wird zugelassen, dass dort unter Verzicht auf Verschlüsse Alkohol hergestellt und gereinigt werden darf. Darüber hinaus werden der zur Herstellung von Alkohol in Abfindungsbrennereien zugelassene Stoffkreis sowie die zugelassene

Jahreserzeugung festgelegt. Abweichend von den Regelungen nach dem BranntwMonG wird auf die Jahreserzeugung pro Kalenderjahr (bisher Betriebsjahr) abgestellt.

Zur Einhaltung des einschlägigen EU-Rechts (Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) wird klargestellt, dass der in einer Abfindungsbrennerei gewonnene Alkohol nicht zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden darf.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff der Jahreserzeugung.

Zu Absatz 3

Entsprechend den bis zum 31. Dezember 2017 nach dem BranntwMonG getroffenen Regelungen wird bestimmt, dass die Menge des in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohols abweichend von den Regelungen für Verschlussbrennereien pauschal nach der Menge der zur Alkoholgewinnung eingesetzten Rohstoffe und durch Anwendung der amtlich festgelegten Ausbeutesätze ermittelt wird.

Zu Absatz 4

Durch die Norm wird das Bundesministerium der Finanzen unter anderem dazu ermächtigt, die Rohstoffe nach Absatz 1 zu erweitern oder einzuschränken und Regelungen zum so genannten Lohnbrennen bzw. vereinfachten Lohnbrennen in Abfindungsbrennereien zu treffen.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung von Ausbeutesätzen für die Vielzahl der in Abfindungsbrennereien einsetzbaren Rohstoffe (vgl. § 120 ff. Brennereiordnung) zu bestimmen.

Zu § 10 (Abfindungsbrenner)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt – in Anlehnung an die Systematik für das Steuerlager – das Erfordernis einer Erlaubnis für den Betrieb einer Abfindungsbrennerei mit den gebotenen Besonderheiten und Vereinfachungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert das wirtschaftliche Bedürfnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei. Die Kriterien entsprechen denen, die auf Grundlage des vorkonstitutionellen Rechts nach dem BranntwMonG (§ 57 in Verbindung mit der Dienstvorschrift Abfindung der Brennereien (E-VSF V 22 65)) bis zum 31. Dezember 2017 gelten sollen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei erlischt (vgl. auch § 116a Brennereiordnung).

Zu Absatz 4

Die Norm legt fest, dass jede einzelne Gewinnung und Reinigung von Alkohol in einer Abfindungsbrennerei der Genehmigung bedarf. Der Abfindungsbrenner hat die Genehmigung vor der beabsichtigten Gewinnung und Reinigung von Alkohol beim Hauptzollamt zu beantragen.

Zu Absatz 5

Die Norm ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen unter anderem die Fälle festzulegen, in denen eine Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei abweichend von Absatz 3 nicht erlischt.

Zu § 11 (Stoffbesitzer)

Die Vorschrift öffnet das Stoffbesitzerbrennen auf Grundlage der nach § 36 BranntwMonG geltenden Kriterien und Vergünstigungen bundesweit. Die materiellen

Bestimmungen entsprechen weitestgehend den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden vorkonstitutionellen Regelungen aus dem BranntwMonG, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere Brennereiordnung) bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen.

Mit Blick auf Artikel 2 (Aufhebung des BranntwMonG) erfordert die Fortführung der wesentlichen Regelungen des Stoffbesitzerbrennens über den 31. Dezember 2017 hinaus aus Verfassungsgründen nunmehr eine Aufnahme der bisher auf Ebene der Rechtsverordnungen bzw. Dienstvorschriften und Erlassen des Reichsministers der Finanzen getroffenen Regelungen unmittelbar im Alkoholsteuergesetz.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff des Stoffbesitzers und regelt, welche Stoffe der Stoffbesitzer zur Gewinnung und Reinigung von Alkohol einsetzen darf.

Abweichend von den Regelungen nach dem BranntwMonG wird hinsichtlich der zulässigen Jahrerzeugung auf das Kalenderjahr (bisher Betriebsjahr) abgestellt.

Zu Absatz 2

Die Norm beschränkt mit Blick auf Artikel 22 der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke das Stoffbesitzerbrennen ausschließlich auf private Zwecke und auf eine Person pro Haushalt. Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, welche Personen von der Eigenschaft als Stoffbesitzer ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 3

Entsprechend den bis zum 31. Dezember 2017 nach dem BranntwMonG getroffenen Regelungen wird bestimmt, dass die Menge des von einem Stoffbesitzer in einer Abfindungsbrennerei gewonnenen Alkohols pauschal nach der Menge der zur Alkoholgewinnung eingesetzten Rohstoffe und durch Anwendung der amtlich festgelegten Ausbeutesätze ermittelt wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt Stoffbesitzer ihre Eigenschaft als solche verlieren (vgl. auch § 9 Absatz 4 Brennereordnung).

Zu Absatz 5

Die Norm legt fest, dass jede einzelne Gewinnung und Reinigung von Alkohol durch einen Stoffbesitzer der Genehmigung bedarf. Der Stoffbesitzer hat die Genehmigung vor der beabsichtigten Gewinnung und Reinigung von Alkohol beim Hauptzollamt zu beantragen.

Zu Absatz 6

Die Norm ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen unter anderem dazu, dass Stoffbesitzer in Ausnahmefällen Alkohol in einer Verschlussbrennerei gewinnen und reinigen dürfen.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Finanzen auch ermächtigt, das Verfahren zur Festlegung und Veröffentlichung von Ausbeutesätzen für die Vielzahl der in Abfindungsbrennereien einsetzbaren Rohstoffe (vgl. § 120 ff. Brennereordnung) zu bestimmen.

Zu § 12 (Abschnittsbrennen)

Zu Absatz 1

Auch zum Ausgleich erntebedingter Rohstoffschwankungen erlaubt die Vorschrift auf der Basis der Regelungen in § 41 BranntwMonG Abfindungsbrennern und Stoffbesitzern die zulässige Jahreserzeugung in Höhe von 3 bzw. 0,5 hl A innerhalb eines bestimmten zeitlichen Abschnitts zu überschreiten, soweit die genannten Höchstmengen in dem betreffenden Abschnitt insgesamt nicht überschritten werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt die Dauer eines Abschnitts abweichend von den Regelungen in § 41 BranntwMonG auf 3 Jahre (bisher 10 Jahre) fest. Die Festlegung der Dauer der künftigen Abschnitte auf jeweils 3 Jahre liegt innerhalb des durch Artikel 22 Absatz 1,

1. Anstrich der Richtlinie (EWG) Nr. 92/83 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke vorgegebenen europarechtlichen Rahmens.

Des Weiteren bestimmt die Norm den Beginn und das Ende des ersten Abschnitts und der darauf folgenden Abschnitte. Dabei wird abweichend von den Regelungen im BranntwMonG nicht mehr auf das Betriebsjahr, sondern auf das Kalenderjahr abgestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, dass Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen wollen, dies dem Hauptzollamt rechtzeitig vorher anzuzeigen haben.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Ermächtigungsnorm.

Zu § 13 (Beförderungen (Allgemeines))

Die Norm entspricht § 138 BranntwMonG.

Zu § 14 (Beförderungen im Steuergebiet)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 139 BranntwMonG.

Zu § 15 (Beförderungen aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 140 BranntwMonG.

Zu § 16 (Ausfuhr)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) sowie der Anpassung der Begrifflichkeiten an den Vertrag von Lissabon § 141 BranntwMonG.

Zu § 17 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 142 BranntwMonG.

Zu § 18 (Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 143 BranntwMonG.

Zu § 19 (Steueranmeldung, Steuerbescheid, Fälligkeit)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 144 BranntwMonG.

Zu § 20 (Einfuhr)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 145 BranntwMonG.

Zu § 21 (Unregelmäßigkeiten in zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 146 BranntwMonG.

Zu § 22 (Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 147 BranntwMonG.

Zu § 23 (Erwerb durch Privatpersonen)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 148 BranntwMonG.

Zu § 24 (Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 149 BranntwMonG.

Zu § 25 (Versandhandel)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 150 BranntwMonG.

**Zu § 26 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von
Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer
Mitgliedstaaten)**

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 151 BranntwMonG.

Zu § 27 (Steuerbefreiungen)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 152 BranntwMonG.

Zu § 28 (Verwender)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 153 BranntwMonG.

Zu § 29 (Steuerentlastung im Steuergebiet)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderung durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 154 BranntwMonG.

Zu § 30 (Steuerentlastung bei der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 155 BranntwMonG.

Zu § 31 (Steueraufsicht)

Die Regelungen entstammen den §§ 43 Nummern 1 bis 3 sowie 156 des BranntwMonG und wurden präzisiert. Darüber hinaus beinhaltet die Norm Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2).

Zu § 32 (Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift basiert auf § 45 Absatz 2 BranntwMonG und bestimmt für die Abgabe von Brenn- und Reinigungsgeräten oder sonstige zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Geräten eine Anzeigepflicht.

Zu Absatz 2

Die Norm entstammt dem § 46 BranntwMonG und bestimmt das Verbot des Angebots, der Abgabe und des Besitzes von Brenn- oder Reinigungsgeräten, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt sind bzw. von anderen Geräten, die entsprechend verwendet werden. Die Norm ist weiterhin darin begründet, dass eine steuerliche Überwachung von solchen Geräten im privaten Bereich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Zu Absatz 3

Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigungsnorm, wonach das Bundesministerium der Finanzen insbesondere ermächtigt wird, Ausnahmen vom Verbot des Angebots, der Abgabe oder des Besitzes von Geräten, die zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol (Absatz 2) bestimmt sind, zuzulassen.

Zu § 33 (Berechnung bei Verkürzung von Alkoholsteuer)

Die Norm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 108 BranntwMonG.

Zu § 34 (Sicherstellung von Alkoholerzeugnissen)

Die Vorschrift entstammt dem § 51b BranntwMonG und regelt die Sicherstellung von Alkoholerzeugnissen im Aufsichtsweg und dessen Überführung in das Eigentum des Bundes in den Fällen, die nicht von § 215 der Abgabenordnung umfasst sind.

Zu § 35 (Geschäftsstatistik)

Die Norm entspricht § 157 BranntwMonG.

Zu § 36 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entstammt teilweise den §§ 126 und 158 des BranntwMonG. Zusätzlich wurde eine Ahndung des Verstoßes gegen die Regelungen in § 4 Absatz 2 Satz 1 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen.

Zu § 37 (Besondere Ermächtigungen)

Die Ermächtigungsnorm entspricht mit Ausnahme der Folgeänderungen durch die Umbenennung des Steuergegenstandes (siehe zu § 1 Absatz 2) § 159 BranntwMonG.

Zu § 38 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Norm bestimmt, dass für Personen, die am 31. Dezember 2017 Inhaber einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber, registrierter Empfänger, registrierter Versender,

Beauftragter eines Versandhändlers oder als Verwender nach dem BranntwMonG sind, die entsprechende Erlaubnis nach dem Alkoholsteuergesetz als widerruflich erteilt gilt. Dieser Personenkreis ist zur Vermeidung unnötiger Bürokratie mit Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes vom Erfordernis einer (erneuten) Antragstellung auf Erlaubnis befreit.

Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass das Hauptzollamt die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten über die Umstellung der Erlaubnisse auf die Grundlage des Alkoholsteuergesetzes bis spätestens Ende 2020 schriftlich informiert.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bestimmt die Vorschrift, dass Personen, die am 31. Dezember 2017 nach § 57 BranntwMonG zur Abfindung zugelassen sind, keinen entsprechenden (neuen) Antrag nach dem Alkoholsteuergesetz stellen müssen. Für diese Personen gilt die Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei nach dem Alkoholsteuergesetz zum 1. Januar 2018 als widerruflich erteilt.

Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift, dass das Hauptzollamt die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten hierüber bis spätestens Ende 2020 schriftlich informiert. Die Erlaubnis gilt nicht als erteilt, wenn der Abfindungsbrenner auf die Erteilung der Erlaubnis verzichtet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass Personen, die ihre Eigenschaft als Stoffbesitzer nach dem Branntweinmonopolgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verloren haben, auch nach dem Alkoholsteuergesetz die Voraussetzungen für die Stoffbesitzereigenschaft unbeschadet der Ermächtigungsnorm des § 11 Absatz 6 Nummer 5 nicht erfüllen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, dass Personen die bereits vor Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes im Besitz eines für die Alkoholgewinnung oder -reinigung bestimmten Brenn- oder Reinigungsgeräts sind, keine diesbezügliche Anzeige nach

dem Alkoholsteuergesetz leisten müssen, soweit sie eine solche bereits nach dem BranntwMonG vorgenommen haben. Die Vorschrift dient insoweit dem Bürokratieabbau.

Zu Absatz 5

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands bestimmt die Vorschrift, dass sämtliche begünstigende Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des BranntwMonG ergangen sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 kraft Gesetzes gegenstandslos werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die hier genannten Vorschriften des Artikels 1 sollen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit Wirtschaft und Verwaltung sich auf die zu Beginn des Betriebsjahres 2013/2014 (d.h. ab 1. Oktober 2013) eintretenden Änderungen einstellen können.

Mit dem Inkrafttreten des Artikels 2 wird die Aufhebung des Branntweinmonopolgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bewirkt.

Die Ermächtigungsnormen des Artikels 3 (Alkoholsteuergesetz) sollen ebenfalls am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten der das Alkoholsteuergesetz begleitenden Rechtsverordnung und des Alkoholsteuergesetzes selbst gewährleisten zu können.

Zu Absatz 2

Die hier aufgeführten Vorschriften treten zu Beginn des Betriebsjahres 2013/2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 das Ausscheiden der landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien aus dem Branntweinmonopol vorgesehen.

Zu Absatz 3

Das vorzeitige Inkrafttreten dieser Norm soll es potentiellen neuen Abfindungsbrennern ermöglichen, bereits ab dem 1. Januar 2018 Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.

Zu Absatz 4

Die Norm bestimmt, dass die Vorschriften, die nicht von den Absätzen 2 bis 4 erfasst sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mithin werden ab diesem Zeitpunkt die wesentlichen Vorschriften über die Branntweinsteuer aus dem BranntwMonG unter Integration der Neuregelung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens in das Alkoholsteuergesetz überführt.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1234/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. Dezember 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die besonderen Vorschriften für die Beihilfe, die Deutschland gemäß Artikel 182 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽³⁾ im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols („das Monopol“) gewähren kann, laufen am 31. Dezember 2010 aus.

(2) Dem Bericht zufolge, den die Kommission gemäß Artikel 184 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgelegt hat, ist die Bedeutung des Monopols in den letzten Jahren zurückgegangen. Zwischen 2001 und 2008 sind rund 70 landwirtschaftliche Verschlussbrennereien aus dem Monopol ausgeschieden. Die vom Monopol vermarkteten Mengen waren seit 2003 rückläufig und die Finanzmittel sind von 110 Mio. EUR im Jahre 2003 auf 80 Mio. EUR im Jahre 2008 gesunken. Einige Brennereien haben somit bereits Anstrengungen unternommen, um ihren Übergang zum freien Markt vorzubereiten, indem sie Genossenschaften geschaffen haben, in Ausrüstungen mit geringerem Energieverbrauch investiert haben, um die Produktionskosten zu senken, und ihren Alkohol in zunehmendem Maße direkt vermarkten. Es ist jedoch mehr Zeit erforderlich, um diesen

Anpassungsprozess zu erleichtern und den Brennereien das Überleben auf dem freien Markt zu ermöglichen. Eine Verlängerung um einige weitere Jahre wird als erforderlich angesehen, um den Prozess der Abschaffung des Monopols und der Beihilfe zu vollenden und deren endgültiges Auslaufen zu ermöglichen.

(3) In einigen Teilen Deutschlands sind Alkoholbrennereien herkömmlicher Weise mit kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben verbunden und spielen eine wichtige Rolle bei der anhaltenden Tätigkeit dieser Betriebe, so dass die Landwirte ein zusätzliches Einkommen erhalten und die Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten gesichert werden. Landwirtschaftliche Verschlussbrennereien, die hauptsächlich Getreide und Kartoffeln verarbeiten, sollten daher weiterhin bis zum 31. Dezember 2013 eine Beihilfe über das Monopol erhalten können. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien Zugang zum freien Markt gefunden haben. Diese Frist fällt auch mit dem Beginn des neuen Programmplanungszeitraums für die ländliche Entwicklung 2014-2020 zusammen, so dass Deutschland die Möglichkeit hat, Teile der für das Monopol genutzten Finanzmittel in sein Programm für ländliche Entwicklung zu übertragen.

(4) Die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien tragen insbesondere zum Erhalt traditioneller Landschaften und der Artenvielfalt bei, indem sie die Obstgärten bewahren, aus denen die Brennereien ihren Rohstoff beziehen. Deshalb und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Erzeugung örtlich begrenzt und sehr gering ist, sollten diese Brennereien während eines letzten Zeitraums bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin die im Rahmen des Monopols gewährte Beihilfe erhalten können. Zu diesem Zeitpunkt soll das Monopol abgeschafft werden. Um zu gewährleisten, dass diese Beihilfe tatsächlich ausläuft, sollte Deutschland ab 2013 jedes Jahr einen jährlichen Plan zum Auslaufen der Regelung vorlegen.

(5) Die Erzeugung von Ethylalkohol im Rahmen des Monopols ist begrenzt und entspricht derzeit weniger als 10 % der Gesamterzeugung an Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in Deutschland. Da insbesondere alle Verschlussbrennereien bis zum 31. Dezember 2013 Zugang zum freien Markt gefunden haben werden, wird dieser Prozentsatz nach diesem Zeitpunkt erheblich fallen.

(6) Um zu gewährleisten, dass die Beihilfe kontinuierlich gewährt wird, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2011 gelten.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. September 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 182 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erhält folgende Fassung:

„(4) Die abweichende Regelung in Artikel 180 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung findet Anwendung auf von Deutschland im bestehenden innerstaatlichen Rahmen des deutschen Branntweinmonopols („das Monopol“) gewährte Beihilfezahlungen für Erzeugnisse, die nach der Weiterverarbeitung von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein als Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermarktet werden. Die genannte abweichende Regelung findet nur bis zum 31. Dezember 2017 Anwendung, gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 108 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV und nur bei Erfüllung der folgenden Bestimmungen:

- a) die Gesamtmenge Ethylalkohol, für die im Rahmen des Monopols eine Beihilfe gewährt werden kann, wird schrittweise von der Höchstmenge von 600 000 hl im Jahre 2011 auf 420 000 hl im Jahre 2012 und 240 000 hl im Jahre 2013 gesenkt und darf sich vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017, an dem das Monopol abgeschafft wird, auf höchstens 60 000 hl pro Jahr belaufen;
- b) die Erzeugung der landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien, denen die Beihilfe gewährt wird, wird schrittweise von 540 000 hl im Jahre 2011 auf 360 000 hl im Jahre 2012 und auf 180 000 hl im Jahre 2013 gesenkt. Bis zum 31. Dezember 2013 müssen alle landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien aus dem Monopol ausgeschieden sein. Beim Ausscheiden aus dem Monopol kann jede landwirtschaftliche Verschlussbrennerei eine Ausgleichsbeihilfe in Höhe von 257,50 EUR je hl regel-

mäßige Brennrechte im Sinne der anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften erhalten. Diese Ausgleichsbeihilfe kann nur vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gewährt werden. Sie kann jedoch in mehreren Raten ausgezahlt werden, von denen die letzte spätestens zum 31. Dezember 2017 erfolgen muss;

- c) die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien können die vom Monopol gewährte Beihilfe bis zum 31. Dezember 2017 erhalten, sofern die Erzeugung, für die die Beihilfe gewährt wird, 60 000 hl pro Jahr nicht überschreitet;
- d) der Gesamtbetrag der zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2013 gezahlten Beihilfen darf 269,9 Mio. EUR und der Gesamtbetrag der zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 gezahlten Beihilfen darf 268 Mio. EUR nicht überschreiten; und
- e) Deutschland legt der Kommission jährlich vor dem 30. Juni einen Bericht über die Funktionsweise des Monopols und die in dessen Rahmen im Vorjahr gewährte Beihilfe vor. Die Kommission leitet den Bericht an das Europäische Parlament und den Rat weiter. Außerdem müssen die in den Jahren 2013 bis 2016 vorzulegenden Jahresberichte einen jährlichen Auslaufplan für das folgende Jahr betreffend die Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien umfassen.‘

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 15. Dezember 2010.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BUZEK

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. CHASTEL